



Regelung zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen beschließt zum 27. November 2017 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 19.10.2017 aufgrund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HWO) in der derzeit gültigen Fassung und § 5 des Grundsatzbeschlusses zur überbetrieblichen Ausbildung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung folgende Regelung zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge:

Beruf	Ausbildungsjahr / Lehrgang	Dauer in Wochen	Thema	Lehrgangsort	Durchführung	Träger
Chirurgiemechaniker 12140						
	ab 2. Ausbildungsjahr					
	CHI1/80	1	Bearbeitung von Chrom-Nickel-Stählen an Werkzeugmaschinen	BBT TUT	HK KN	HK KN
	CHI2/80	1	Bearbeitung von Chrom-Nickel-Stählen an Werkzeugmaschinen II	BBT TUT	HK KN	HK KN
	CHI4/80	1	Einführung in die Arbeit an numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen	BBT TUT	HK KN	HK KN
	CHI6/80	1	Metallbearbeitung mit numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen	BBT TUT	HK KN	HK KN
	ab 3. Ausbildungsjahr					
	CHI5/80	1	Verbindungstechniken in der Chirurgiemechanik	BBT TUT	HK KN	HK KN
	ab 4. Ausbildungsjahr					
	CHI3/80	1	Umformen und Oberflächenfeinbearbeitung	BBT TUT	HK KN	HK KN
	CHI7/80	1	Endbearbeitung, Komplettieren und Kontrolle chirurgischer Instrumente	BBT TUT	HK KN	HK KN

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.



Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit §106 Abs. 1, Nr. 10 der Handwerksordnung mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 30. April 2018. (Az: 42-4233.62/58) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde am 11. Mai ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Reutlingen, den 25. Mai 2018

Handwerkskammer Reutlingen

Harald Herrmann
Präsident

Dr. Joachim Eisert
Hauptgeschäftsführer